



Finanzordnung (FinO)

Handball-Region SüdOst-Niedersachsen

im Handball-Verband Niedersachsen e.V.

Gifhorn/Wolfsburg • Braunschweig • Helm-
stedt • Peine • Salzgitter • Goslar

Stand: Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Grundsätze	3
§ 3	Haushaltsplan	3
§ 4	Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushalt	3
§ 5	Jahresrechnung	3
§ 6	Aufgaben des stellv. Vorsitzenden Finanzen	4
§ 7	Ressortleiter	4
§ 8	Verfügungsrecht	4
§ 9	Rechnungslegung	4
§ 10	Ein- und Auszahlungen, Zahlungsfristen	5
§ 11	Zulässige Aufwendungen	5
§ 12	Kostenregelung	6
§ 13	Kassenprüfung	6
§ 14	Kassenverwaltung	7
§ 15	Änderung der FinO	7
§ 16	Schlussbestimmung	7

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung (FinO) regelt das Finanzwesen und die Haushaltsführung der Handballregion SüdOst-Niedersachsen (HRSON).

Die FinO der HRSON muss im Einklang mit der FinO des Handball Verbandes Niedersachsen e.V. stehen.

§ 2 Grundsätze

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung der HRSON. Bei seiner Aufstellung und Ausführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.

Der stellv. Vorsitzende Finanzen legt den Entwurf des Haushaltsplanes nach den Anmeldungen der Ressortleiter im IV. Quartal eines jeden Jahres für das nächste Haushaltsjahr dem Vorstand zur Beratung vor.

Die Genehmigung erfolgt spätestens bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres durch den Erweiterten Vorstand.

Die Haushaltspläne und Kassenberichte sind nach ihrer Verabschiedung dem HVN zur Kenntnis vorzulegen.

§ 4 Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushalt

Innerhalb des Haushaltsplanes sollen die Einnahmen und die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig sein, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen.

Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushalt in Frage stellen, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Vorstand beschließt, und dem Erweiterten Vorstand zur Kenntnis gibt.

§ 5 Jahresrechnung

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen.

Eine Ausfertigung des Finanzberichtes/Jahresabschlusses ist dem HVN zuzuleiten.

§ 6 Aufgaben des Stellv. Vorsitzenden Finanzen

1. Der stellv. Vorsitzende Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten, insbesondere die sorgfältige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich.

Im Falle einer fortdauernden Verhinderung hat der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen.

2. Ihm obliegt insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- die Überwachung der Haushaltswirtschaft

- die Erstellung der Jahresrechnung
- die Sicherung der Einnahmen
- die Überprüfung der Ausgaben
- die Überwachung des Zahlungsverkehrs

Er hat Einspruch zu erheben gegen Beschlüsse, für die

- a) keine Deckung vorhanden ist.
- b) die nicht im Haushalt vorgesehen sind.
- c) durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wird
- d) durch die eine ordnungsgemäße Erfüllung anderer Aufgaben gefährdet wird.

§ 7 Ressortleiter

Die Ressortleiter sind für die Einhaltung ihres vorgegebenen Haushaltsbudgets verantwortlich.

§ 8 Verfügungsrecht

Verfügungsberechtigung über das Bankkonto der HRSON haben der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende Finanzen.

§ 9 Rechnungslegung

Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg vorhanden sein, aus dem sämtliche erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sind. Ausgabenbelege und Abrechnungen müssen auf ihre Richtigkeit vom stellv. Vorsitzenden Finanzen überprüft werden.

Alle Ausgabenbelege der Ressortmitarbeiter hat der sachlichzuständige stellv. Vorsitzende mit dem Vermerk „sachlich richtig“ abzuzeichnen und an den stellv. Vorsitzenden Finanzen zur Überweisung weiter zu leiten. Die Verbuchung der Belege hat fortlaufend zu erfolgen.

Für verlorengegangene Belege hat der stellv. Vorsitzende Finanzen Zweitschriften zu erstellen, die von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden müssen.

§ 10 Ein- und Auszahlungen, Zahlungsfristen

Bei Einzahlungen an die HRSON ist auf dem Einzahlungsbeleg neben einer genauen Absenderangabe die Bezeichnung des Verwendungszweckes erforderlich.

Fehlt bei eingehenden Beträgen eine dieser Angaben oder ist sie unzureichend, trägt der Einsender/Einzahler in jedem Fall die hieraus entstehenden Folgen.

Wird eine Zahlung zwar frist- und formgerecht, jedoch nicht an den richtigen Empfänger bewirkt, so tritt die Entlastung des Schuldners erst mit dem Zahlungseingang beim berechtigten Empfänger ein.

Verhängte Ordnungsstrafen und sonstige aus der Verzögerung entstandene Folgen behalten solange Gültigkeit.

Bei Auszahlungen kann durch den Vorstand eine schriftliche und aufgeschlüsselte Abrechnung gefordert werden.

Die Zahlungsfristen/Mahnfristen ergeben sich im einzelnen aus der Satzung und den Ordnungen der HRSON, des HVN und des DHB.

Für die Einhaltung einer Zahlungsfrist ist das auf dem Poststempel oder der Empfangsquittung einer Bank, vermerkte Datum maßgebend.

Bei Zahlungen durch Scheck gilt als Zahlung das Datum der Einreichung.

Soweit es dem Schuldner zur Einhaltung von Zahlungs- und Rechtsmittelfristen zur Abwendung von Sperren oder in ähnlichen Fällen auf den Nachweis fristgerechter Zahlung ankommt, obliegt ihm selber dieser Nachweis - Ausnahme: vgl. § 25 Ziffer 6. RO DHB-.

§ 11 Zulässige Aufwendungen

Es ist gestattet, Personen, die im Auftrag der HRSON tätig sind, Reisekosten und Auslagen zu vergüten. Es sind zu vergüten:

- a) die Fahrtkosten
- b) Tagegelder / Sitzungsgelder
- c) Übernachtungsgelder

Die Höhe der unter a) b) und c) genannten Auslagen bestimmt die HRSON selbst. Dabei sollten die Auslagen der Region, die Auslagen des Verbandes nicht überschreiten.

§ 12 Kostenregelung

Anlässlich eines Regionstages tragen die Vereine die Kosten für ihre Delegierten. Die Handballregion trägt die Reisekosten der von ihm eingeladenen Mitarbeiter.

Die Abrechnung der Reisekosten anlässlich von Sitzungen der Ausschüsse erfolgt bei Abwesenheit des stellv. Vorsitzenden Finanzen durch den Sitzungsleiter. Dieser erhält vom stellv. Vorsitzenden Finanzen einen Vorschuß. Auslagen der Mitarbeiter, insbesondere Porto- und Telefonauslagen sind grundsätzlich vierteljährlich beim stellv. Vorsitzenden Finanzen abzurechnen. Abrechnungen, die sechs Monate und länger zurückliegen, werden nicht mehr angewiesen.

§ 13 Kassenprüfung

Der Regionstag wählt gem. § 10 der Satzung drei Kassenprüfer, die möglichst in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten. Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglieder des Vorstandes gewesen sein.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung mit mindestens zwei Personen durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Erweiterten Vorstand innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Aufgabe der Kassenprüfer ist nicht nur die rechnerische Prüfung, sondern auch formale Mängel und den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel festzustellen und Empfehlungen auszusprechen.

Der Erweiterte Vorstand kann außerordentliche Prüfungen anordnen und auch amtlich bestellte Prüfer beauftragen.

Die HRSON hat den Finanzbericht bzw. Jahresabschluß mit dem Prüfungsvermerk der Kassenprüfer, unmittelbar nach der Verabschiedung an die HVN-Geschäftsstelle zu senden. Dem Kassenbericht ist der Freistellungsbescheid vom zuständigen Finanzamt beizufügen.

§ 14 Kassenverwaltung

Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt.

Die Führung von Nebenkassen ist nach Genehmigung durch den Vorstand gestattet.

Die Einrichtung einer Kasse mit abzurechnendem Vorschuß ist durch den stellv. Vorsitzenden Finanzen zu regeln. Die Vorschüsse sind je nach Verbrauch -spätestens am Ende des Haushaltsjahres- abzurechnen.

Die Kasse ist so einzurichten, daß sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann.

Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.

§ 15 Änderung der FinO

Eine Änderung der FinO kann der Erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließen.
(§ 12 der Satzung)

§ 16 Schlußbestimmungen

Soweit diese Finanzordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen der HRSON in einzelnen Finanzangelegenheiten keine Regelungen enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.